

**ÖFFENTLICHER BETRAUUNGSAKT  
(Bescheid)**

des Landkreises Ravensburg (**Landkreis**)  
betreffend die Oberschwabenklinik gGmbH  
auf der Grundlage

des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011**

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichszahlungen  
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

des

**RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION**

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher  
Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

**RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION  
vom 28. November 2005**

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz finanzieller Beziehungen  
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle  
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005),

der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und  
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter  
Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006),

sowie des

URTEILS DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES  
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und dem Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen Nahverkehrsgesellschaft GmbH

(Rs. C-280/00)

– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –.

## Präambel

Die Oberschwabenklinik gGmbH ist ein Verbund aus ~~vier~~ drei Krankenhäusern und sorgt für eine flächendeckende klinische Akut- und Notfallversorgung im Landkreis Ravensburg.

Das St. Elisabethen-Klinikum Krankenhaus—St. Elisabeth, in Ravensburg stellt die Zentralversorgung sicher. Das Krankenhaus ~~Klinikum~~ Westallgäu Klinikum mit den Betriebsstellen in Wangen ~~und Isny~~ sichert die Versorgung im württembergischen Allgäu, das Krankenhaus Bad Waldsee die Grundversorgung im nördlichen Schussental.

Die Oberschwabenklinik gGmbH besteht aus Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden und die zu versorgenden Patienten untergebracht und versorgt werden.

Ziel ist die bedarfsgerechte, medizinisch zweckmäßige Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Ravensburg und im Umland. Dazu bieten die Krankenhäuser der Oberschwabenklinik gGmbH ambulante, teil- und vollstationäre Krankenhausversorgung auf einem hochqualifizierten medizinischen und pflegerischen Niveau.

Die Oberschwabenklinik gGmbH bildet außerdem Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Kinderkrankenpfleger/innen und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten aus. Das Krankenhaus St. Elisabeth ist darüber hinaus akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Ulm. Die Oberschwabenklinik gGmbH fördert damit die Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Bereithaltung von Lehrangeboten.

Gemäß § 2 des auf Basis von § 111 Abs. 2 SGB V geschlossenen Versorgungsvertrages zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und der Oberschwabenklinik gGmbH vom 26.04.2006 dient das Heilig-Geist-Spital als geriatrische Rehabilitationseinrichtung der Sicherstellung der geriatrischen Rehabilitation primär im Landkreis Ravensburg. Die Leistungen der geriatrischen Rehabilitation dienen der Abkürzung und Vermeidung einer Krankenhausbehandlung sowie der Vermeidung und Minderung von Pflegebedürftigkeit gemäß dem Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“.

Die Oberschwabenklinik gGmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. AO („steuerbegünstigte Zwecke“). Sie ist nicht auf gewerbliche Gewinnerzielungszwecke ausgerichtet und erfüllt im Rahmen ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben.

Gemäß § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg sind die Landkreise verpflichtet, sofern die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht durch andere Träger sichergestellt ist, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen

zu betreiben. Da die Versorgung durch andere Träger im Landkreis Ravensburg nicht gesichert ist, ist eine Förderung der Oberschwabenklinik gGmbH durch den Landkreis Ravensburg unerlässlich.

Diese Förderung der Oberschwabenklinik gGmbH durch den Landkreis besteht aus Verlustausgleichsleistungen, die in einem ersten Schritt durch den Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule und erst in einem zweiten Schritt durch den Landkreis Ravensburg erfolgen, der wiederum die Verluste des Eigenbetriebes ausgleicht. Daneben gibt es Maßnahmen des Landkreises, die unmittelbar der Oberschwabenklinik gGmbH zugutekommen, wie z.B. ein Liquiditätsdarlehen. In beiden Fällen stammen die Leistungen von Seiten des Landkreises, der sich im ersten Fall des Eigenbetriebs als Mittler bedient, der ein kommunales Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist.

## § 1

### **Gemeinwohlaufgabe**

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg haben die Land- bzw. Stadtkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen, sofern diese durch andere Träger nicht gewährleistet ist (Sicherstellungsauftrag).

(2) Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

(3) Das ~~Krankenhaus~~ Klinikum Westallgäu ~~mit den Betriebsstellen in~~ Wangen ~~und Isny~~ sowie das Krankenhaus Bad Waldsee wurden durch Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Tübingen vom 24.01.2011 und das Krankenhaus St. Elisabeth/Nikolaus Ravensburg mit Feststellungsbescheid bzw. Änderungsfeststellungsbescheid vom 24.01.2011 / 08.03.2011 / 09.12.2011 in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen aufgenommen.

(4) Der Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 111 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und der Oberschwabenklinik gGmbH vom 26.04.2006 bestätigt, dass die geriatrische Rehabilitationseinrichtung im Heilig-Geist-Spital Ravensburg für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten ihrer Mitgliedskassen mit stationären medizinischen Leistungen zum Zweck der medizinischen Rehabilitation notwendig ist.

(5) Dabei handelt es sich ebenfalls um DAWI.

## § 2

### **Beauftragte Gesellschaft**

(Art. 4 lit. b des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Ravensburg betraut die in der Präambel näher beschriebene Oberschwabenklinik gGmbH mit Sitz im Landkreis Ravensburg mit der Erbringung der in § 3 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes näher bezeichneten DAWI.

(2) Das betraute Unternehmen ist dadurch zur Erbringung dieser DAWI verpflichtet.

## § 3

### **Art der Dienstleistung**

(Art. 4 lit. a des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung umfasst nachstehende DAWI:

- Medizinische Versorgungsleistungen:  
die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen behandelten Patienten. Die Krankenhausbetriebe umfassen voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen und ambulant ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische und physikalische Leistungen. Das Heilig-Geist-Spital erbringt geriatrische Rehabilitationsleistungen.
- Notfalldienste:  
Gewährung der ständigen Aufnahme und Dienstbereitschaft sowie Gestellung von Notärzten.
- Unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbundene Nebenleistungen:  
Aus, Fort- und Weiterbildung in Berufen, die in den betreffenden Krankenhäusern ausgeübt werden.

(2) Daneben erbringt die Oberschwabenklinik gGmbH unter Beachtung der hierzu geltenden Vorgaben folgende Dienstleistungen, die keine DAWI darstellen:

- Beteiligung am Medizinischen Versorgungszentrum am [Krankenhaus- Klinikum Westallgäu in Wangen](#) sowie am [Medizinischen Versorgungszentrum am St. Elisabethen-Klinikum in Ravensburg](#),

- Arzneimittelherstellung für Dritte,
- Gewerbliche Vermietung von Immobilien,
- Essenlieferungen an Dritte,
- Schönheitsoperationen,
- Sonstige Dienstleistungen für Dritte (u.a. Kioskbetrieb).

#### **§ 4**

##### **Betroffenes Gebiet**

(Art. 4 lit. b des Freistellungsbeschlusses)

Die Oberschwabenklinik gGmbH ist vorwiegend für die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Ravensburg und dem Umland zuständig; ihre Dienstleistungen sind jedoch weder auf Bewohner dieses Gebietes beschränkt noch müssen sie den Ansprüchen an eine Vollversorgung genügen.

#### **§ 5**

##### **Art der Förderung**

(Art. 4 lit. c des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis Ravensburg verpflichtet sich zum Ausgleich der der Oberschwabenklinik gGmbH entstehenden Jahresfehlbeträge, die ausschließlich aus der Erbringung von DAWI resultieren.

#### **§ 6**

##### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungszahlungen**

(Art. 4 lit. d, Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der auszugleichende Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Jahreswirtschaftsplan der Oberschwabenklinik gGmbH sowie aus dem Jahreswirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule, soweit dieser für die Oberschwabenklinik gGmbH relevante Festsetzungen enthält. Beide Jahreswirtschaftspläne werden miteinander abgestimmt und im Voraus erstellt.

(2) Die Höhe der Ausgleichsleistungenzahlungen geht unter der möglichen Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Unterdeckungen abzudecken.

Unterdeckung ist die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den in § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes spezifizierten Dienstleistungen angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit diesen Dienstleistungen anfallen bzw. die Differenz zwischen Nettokosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und den Nettokosten oder Gewinnen ohne eine solche Verpflichtung. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

Der durch den Landkreis Ravensburg vorgenommene Verlustausgleich dient der Deckung der bei der Erbringung der in § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes spezifizierten Dienstleistungen entstandenen Kosten.

(3) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des betrauten Unternehmens auf die Ausgleichsleistungen des Landkreises Ravensburg.

(4) Bereits durch den Landkreis Ravensburg in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) werden von dieser Betrauung erfasst.

## § 7

### **Kontrolle zur Vermeidung von Überkompensation, doppelte Buchführung**

(Art. 6 Abs. 1, Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Durch die Ausgleichsleistungenzahlungen sollen keine Überkompensationen für die Erbringung der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages aufgeführten Dienstleistungen entstehen. Ferner dürfen die Mittel zu keinen andern Zwecken als den in diesem Betrauungsakt festgelegten verwendet werden.

(2) Zur Kontrolle dessen führt die Oberschwabenklinik gGmbH Nachweise über die Verwendung ihrer Mittel und die Entstehung der auszugleichenden Fehlbeträge. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und weitere Nachweise entsprechend § 6 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes, die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

(3) Die Oberschwabenklinik gGmbH ist zur doppelten Buchführung, innerhalb derer sie zwischen den Dienstleistungen aus § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2, Abs. 3 dieses Betrauungsaktes unterscheiden, verpflichtet, soweit sie Dienstleistungen erbringen bzw. fördern, die keine DAWI sind.

## § 8

### **Rückzahlung im Falle der Überkompensation**

(Art. 6 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Im Falle einer Überkompensation ist die Oberschwabenklinik gGmbH nach Aufforderung durch den Landkreis Ravensburg zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verpflichtet.

(2) Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Für diesen Fall kann auf eine Rückzahlung verpflichtet werden.

## § 9

### **Vorhalten von Unterlagen, Berichterstattung**

(Art. 8, Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Ravensburg hält während des Betrauungszeitraumes und für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums alle Informationen verfügbar, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind.

(2) Dies gilt unbeschadet weitergehender Vorschriften.

## § 10

### **Dauer der Betrauung**

(Art. 2 Abs. 2, Art. 4 lit. a des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der vorliegende Betrauungsakt tritt mit seiner Unterzeichnung mit Wirkung zum 01.02.2018 ~~01.01.2014~~ in Kraft und ist auf eine Laufzeit von zehn Jahren befristet. Er ersetzt den Betrauungsakt vom ~~09.04.2008~~ 01.01.2014.

(2) Die Betrauung bezogen auf das Klinikum Westallgäu Betriebstätte Isny endet mit dessen Schließung.

(3~~2~~) Der Kreistag des Landkreises Ravensburg hat in seiner Sitzung vom 25.01.2018 ~~10.10.2013~~ diesen Betrauungsakt beschlossen.

Ravensburg, den [Datum noch zu ergänzen]~~18.10.2013~~

[Harald Sievers]

Landrat